

Satzung zur Neufassung der Fachschaftsordnung der Fachschaft Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften (BGU) des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBI. S. 585) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBI. S. 649) sowie § 28 Abs. 2 S. 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 04 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und zur Neufassung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 14 vom 24.03.2022) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am **07.03.2023** folgende Satzung zur Neufassung der Fachschaftsordnung der Fachschaft Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften (BGU) des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 26.09.2016 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 79 vom 26.09.2016) beschlossen, nachdem diese am 12.01.2023 durch die Fachschaftsversammlung der Fachschaft Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften (BGU) beschlossen wurde.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am **d.m.2023** die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Neufassung der Fachschaftsordnung der Fachschaft Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften (BGU) des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§ 1 Fachschaftsbereiche

Die Fachschaft Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften (BGU) gliedert sich in die Fachschaftsbereiche

1. Fachschaftsbereich Bauingenieurwesen,
2. Fachschaftsbereich Geowissenschaften und
3. Fachschaftsbereich Geodäsie und Geoinformatik.

Die Studierenden der Studiengänge, die den jeweiligen Studienkommissionen zugeordnet sind, bilden einen Fachschaftsbereich.

§ 2 Organe

Die Organe der Fachschaft BGU sind

1. der Fachschaftsvorstand,
2. die Fachschaftsbereichsvorstände,
3. die Fachschaftsversammlung (FSV),
4. die Fachschaftssitzung (FSS) und
5. die Fachschaftsbereichssitzungen.

§ 3 Fachschaftsvorstand

- (1) Dem Fachschaftsvorstand gehören sechs Mitglieder an.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Fachschaftsvorstands richtet sich nach den Regelungen der Wahl- und Abstimmungsordnung. Die Erstellung der Listen für die Wahl erfolgt durch die FSV.
- (3) Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, sind automatisch die gewählten studentischen Mitglieder des Fakultätsrates der KIT-Fakultät Bau-, Geo- und Umweltwissenschaften der Interimsvorstand, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Interimsvorstand beruft innerhalb von zwei Wochen eine FSV ein, bei der über Neuwahlen gemäß der Organisationssatzung entschieden wird. Die Einladungsfrist nach § 5 Abs. 3 S. 1 verkürzt sich hierbei auf eine Woche.

§ 4 Fachschaftsbereichsvorstand

- (1) Der Fachschaftsbereichsvorstand ist das ausführende Organ des jeweiligen Fachschaftsbereichs.
- (2) Der Fachschaftsbereichsvorstand besteht in jedem Fachschaftsbereich aus zwei Mitgliedern des jeweiligen Fachschaftsbereichs. Er wird von der FSV vorgeschlagen und vom Fachschaftsvorstand gewählt.

§ 5 Fachschaftsversammlung

- (1) Wie in § 31 Abs. 1 der Organisationssatzung festgesetzt, ist die FSV das höchste beschließende Organ der Fachschaft.
- (2) Die FSV findet mindestens einmal im Semester statt. Näheres regelt § 31 der Organisationssatzung.
- (3) Die Einberufung der Fachschaftsversammlung erfolgt unter Bekanntgabe von Termin und Ort mindestens zwei Wochen im Voraus durch eine Bekanntmachung auf den Websites der Fachschaft und eine E-Mail an die fachschaftsbereichsinternen Mailverteiler der Fachschaft. Zugang zu den Mailverteilern haben alle Mitglieder eines jeweiligen Fachschaftsbereichs.
- (4) Die FSV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied jedes Fachschaftsbereiches vertreten ist. Wird die Beschlussunfähigkeit der FSV festgestellt, ist diese innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Bei dieser Wiederholung ist die FSV mit den anwesenden Mitgliedern der FSV beschlussfähig; § 6 Abs. 1 gilt bei der erneuten FSV nicht mehr. Die Einladungsfrist nach § 5 Abs. 3 S. 1 verkürzt sich hierbei auf eine Woche.

§ 6 Fachschaftssitzung

- (1) Einmal im Monat findet in der Regel eine gemeinsame FSS der drei Fachschaftsbereiche statt. Die erste gemeinsame Sitzung im Semester findet in der ersten Vorlesungswoche statt, danach regelmäßig in der ersten Woche des Monats. Fachschaftssitzungen finden nur während der Vorlesungszeit statt. Abweichende Termine und Ausnahmen von dieser Regelung können vom Fachschaftsvorstand mit relativer Mehrheit nach § 41 der Organisationssatzung beschlossen werden.
- (2) Die Fachschaftssitzung dient der Kommunikation zwischen den Fachschaftsbereichen.
- (3) Vor der Fachschaftssitzung muss eine Woche vor der Fachschaftssitzung eine Einladung durch Bekanntmachung entsprechend § 5 Abs. 3 erfolgen. Dafür verantwortlich ist der Leiter der jeweils folgenden Sitzung. Die FSS wird alternierend von den Vorständen der Fachschaftsbereiche geleitet.

(4) Das Protokoll der FSS wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes durch Bekanntmachung entsprechend § 5 Abs. 3 veröffentlicht.

(5) Die voraussichtlichen Termine sowie die Sitzungsleiter und der protokollführende Fachschaftsbereich werden in der ersten FSS für die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters sowie für die erste FSS des folgenden Semesters festgelegt und durch Bekanntmachung entsprechend § 5 Abs. 3 veröffentlicht.

§ 7 Fachschaftsbereichssitzungen

Die einzelnen Fachschaftsbereiche tagen in der Regel wöchentlich. Näheres regeln die Fachschaftsbereichsgeschäftsordnungen. Die Fachschaftsbereichsgeschäftsordnungen werden von den jeweiligen Fachschaftsbereichen verfasst und in der FSV beschlossen.

§ 8 Finanzen

(1) Stehen der Fachschaft Gelder zu, werden diese zu jeweils 20 % als Sockelbetrag den einzelnen Fachschaftsbereichen zugesprochen. Restliche Gelder werden prozentual nach Studierendenzahl zugesprochen.

(2) Jeder Fachschaftsbereich kann im Rahmen der Finanzordnung über die Verwendung der ihm laut Abs. 1 zustehenden Gelder bestimmen. Abweichend von § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Finanzordnung sind die Fachschaftsbereichssitzungen im Einvernehmen mit dem Fachschaftsfinanzbeauftragten befugt Ausgaben der Fachschaft, die im Haushaltsplan vorgesehen sind oder eine Höhe von 500 € nicht überschreiten, zu genehmigen.

(3) Die FSV ist zuständig für die Genehmigung des Haushaltsplans. Die Verteilung der Gelder auf die Fachschaftsbereiche wird von den drei Fachschaftsbereichsfinanzbeauftragten erarbeitet und muss durch die FSV genehmigt werden. Weiterhin muss der Haushaltsplan vom Studierendenparlament genehmigt werden.

(4) Die Fachschaftsbereichsfinanzbeauftragten werden in den jeweiligen Fachschaftsbereichen bestimmt. Näheres regeln die Fachschaftsbereichsgeschäftsordnungen. Der Fachschaftsfinanzbeauftragte und sein Stellvertreter gemäß § 5 der Finanzordnung werden von den drei Fachschaftsbereichsfinanzbeauftragten aus ihrer Mitte bestimmt.

§ 9 Gremienbesetzung

(1) Sofern nichts abweichendes geregelt ist, gilt für die Besetzung von Gremien durch die Fachschaft: Fakultätsweite Gremien werden im Einvernehmen mit den drei Fachschaftsbereichen besetzt, fachschaftsbereichsspezifische im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachschaftsbereich. Vertreter werden vom Fachschaftsvorstand gewählt und von der FSV bestätigt.

(2) Die fachschaftsbereichsweise Verteilung der studentischen Vertreter in den verschiedenen Gremien kann verändert werden, sofern der jeweilige Fachschaftsbereich freiwillig diese Ämter nicht besetzt und die FSV dem zustimmt. Diese Regelung gilt dann für eine Amtszeit.

(3) Die FSK-Vertreter werden vom Fachschaftsvorstand gewählt und von der FSV bestätigt. Den Fachschaftsbereichen steht ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der FSK-Vertreter zu.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.